

- Grundzüge der Investitionspolitik,
 - Kreditrahmen,
 - mittel- bis langfristige Erfolgsvorschau,
 - Eigenkapitalentwicklung,
7. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 8. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 9. Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 10. Zustimmung zum Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 11. Wahl des Abschlussprüfers,
 12. Bestellung von Prokuristen,
 13. Auflösung, Umwandlung oder Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von Geschäftsanteilen,
 14. Benennung und Abberufung der Liquidatoren.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates regelt sich nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Mit Konstituierung des Aufsichtsrates wird in der ersten Sitzung über die Geschäftsordnung ein Beschluss gefasst.

Die Geschäftsordnung unterliegt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, welche die Gesellschafter entsenden.
- (3) Die Amtszeit endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied aus, so hat der Gesellschafter für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied zu entsenden. Im Fall einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neu gewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen ohne Angabe eines Grundes niederlegen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates richtet seine Kündigung an die Gesellschafter.
- (6) Die Gesellschafter können ein von ihnen benanntes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist ehrenamtlich.

- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die Amtszeit des Mitgliedes im Aufsichtsrat, Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 10

Sitzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen seit Abgangsdatum des Briefes durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer, einberufen.
Die Frist kann auf drei Tage verkürzt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb eines Tages nach Zugang der Einladung ausdrücklich widerspricht. Erforderliche Unterlagen sind mit der Tagesordnung vorzulegen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bereitet die Sitzungen vor, leitet diese und führt den Schriftwechsel des Aufsichtsrates. Den Ort der Sitzung bestimmt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied, die Geschäftsführung, jeder Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Aufsichtsrat unverzüglich einberufen wird.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden regelmäßig in Sitzungen gefasst, es sei denn, der Vorsitzende ordnet das Verfahren der schriftlichen oder fernschriftlichen Abstimmung an und kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Mitglieder, die verhindert sind, können durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Diese Stimme ist gültig, wenn sich aus dem schriftlichen Votum der Wille des Aufsichtsratsmitgliedes eindeutig erkennen lässt.
- (3) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst, bei den in § 12 (2) unter den Punkten 3 und 5 aufgeführten Angelegenheiten jedoch nicht gegen die Stimme eines Mitgliedes, das Gesellschaftsvertreter ist.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Er kann jederzeit verlangen, zu den Beratungsgegenständen gehört zu werden.
- (5) Zur Beratung der einzelnen Gegenstände der Verhandlung können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden. Über deren Teilnahme entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (6) Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Schriftlich oder fernschriftlich gefasste Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung